

Betreff:

KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020
Klagenfurt;
Agri-PV-Freiflächenanlage Olschnögg im Bezirk Sankt
Veit an der Glan;
Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung;

Datum	27.08.2026
Zahl	07-EEA-82038/2026-14
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag ^a Sandra Titze
Telefon	050 536 - 17321
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------



K u n d m a c h u n g **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Mit Schreiben vom 24.06.2026, ha. eingelangt am 30.06.2026, hat die KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage eines Einreichprojektes um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für die Agri-PV-Freiflächenanlage Olschnögg in der KG St. Georgen 74409, mit einer DC-Gesamtleistung von 2,80 MWp und einer AC-Gesamtleistung von 2,40 MVA angesucht.

Technische Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage in der Stadtgemeinde Straßburg auf den Grundstücken 1880/1, 1882, 1883, 1884, 1878 und 1879, jeweils KG 74409 St. Georgen im Bezirk Sankt Veit. Der Zaun um die PV-Anlage wird auf den Parz. Nr.: 1880/1, 1881, 1882, 1883, 1884, 1877, 1878 und 1879, KG 74409 St. Georgen errichtet.

Die gegenständliche Anlage wird als starr aufgeständerte Anlage ausgeführt. Sie ist dabei mit einem Azimuth von 31,7° ausgerichtet (was einer Ausrichtung gegen Süd-West entspricht), und wird mit Standardmodulen (bifacial) errichtet. Die Modulneigung wird 20° betragen.

Die Gesamtleistung (DC) der PV-Anlage wird rund 2.800 kWp auf einer Grundstücksfläche von rund 19.200 m² brutto und einer Modulfläche von rund 11.610 m² netto betragen.

Die Einspeisung der gesamten erzeugten Energie (Volleinspeiseranlage) erfolgt in das öffentliche Netz des Verteilernetzbetreibers.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, eine **mündliche Verhandlung** an:

Ort: **Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg**

Datum und Beginn: **21.09.2026, mit Beginn um 9:00 Uhr**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF.,

Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 145, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 27.8.2026
Abgenommen am

